

Vergabenummer	L25-0064-23
---------------	-------------

Maßnahme

GanztagInvest Staatliche Grundschule Bodenrode - Planungs- und Überwachungsleistungen

Leistung

GanztagInvest Staatliche Grundschule Bodenrode - Planungs- und Überwachungsleistungen

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 **Überwachung der Anlieferung**

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

-

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 **Anlieferungs- oder Annahmestelle**

Ort

Landkreis Eichsfeld,
Liegenschaftsamt/Technisches,
Gebäudemanagement,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad,
Heiligenstadt

Gebäude

Raum

3 **Ausführungsfristen**

Anlieferung

Ende der Ausführung

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

29.08.2025

Leistungsphasen 1 -
3 Ausführungsbeginn:
schnellstmöglich (sofort)
nach Auftragserteilung;
Ausführungsende: 29.08.2025
Bei Weiterbeauftragung
ab Leistungsphase 4 ist
spätestens vier Wochen nach der
Weiterbeauftragung die Planung
fortzusetzen. Weitere fortführende
Fristen werden festgelegt. Der
Beginn der Umsetzung ist in
Abhängigkeit der Sicherstellung
der finanziellen Mittel für das Jahr
2026 geplant.

4 **Vertragsstrafen (§ 11)**

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche 0,20 Prozent

für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 **Rechnungen (§ 15)**

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei rechnungen@kreis-eic.de oder bevorzugt über <https://xrechnung-bdr.de> mittels Angabe der Leitweg-ID 16061000-0001-34 des Landkreises Eichsfeld (keine Mehrfachabgaben und Duplikate) sowie zwingend unter Angabe der Bestellnummer

..... -fach einzureichen.

6 **Sicherheitsleistung (§ 18)**

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 **Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

.

8 - frei -

9 **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

9.1 Der Auftraggeber behält sich die stufenweise Beauftragung mit Option gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB für die Leistungsphasen 4 bis 9 bei Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme vor (Leistungsphasen 1 - 3 sofort). Bei den optional aufgeführten Leistungen handelt es sich um einseitige Optionsrechte zu Gunsten des Auftraggebers im Sinne des § 132 GWB.

Die Leistungsphasen 4 bis 9 bedarf der Bestätigung der Inanspruchnahme der Option in Textform durch das Liegenschaftsamt/Technisches Gebäudemanagement nach vorliegender Sicherstellung der Finanzierung.

9.2 Es gilt die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) vom 10.07.2013 "Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist".

9.3 Die zu vergebene Leistung ist zwingend innerhalb der unter Nr. 3 des Formblattes VHB 634 - Besondere Vertragsbedingungen genannten Ausführungsfristen zu erbringen. Dem Auftraggeber aus der Überschreitung der Fristen entstehende Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9.4 Die anrechenbaren Kosten wurden vorläufig durch den Landkreis Eichsfeld geschätzt. Abrechnungsgrundlage wird die Kostenberechnung der Entwurfsplanung entspr. § 6 HOAI.

9.5 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass während der Bauausführung 1 x wöchentlich ein JourFix - Termin mit den beteiligten Gewerken & dem Bauherrenvertreter vor Ort durchgeführt wird. Eine Baustellenbegehung vor Ort zur Abstimmung & Koordination soll 2 x pro Woche erfolgen, bei Bedarf können die notwendigen Baustellenbegehungen angepasst werden. Dem Auftraggeber und den Firmen ist der zuständige Ansprechpartner zur Bauleitung zu benennen, eine Erreichbarkeit des Ansprechpartners für die Firmen als auch für den Bauherrenvertreter muss innerhalb regulärer Arbeitszeiten gegeben sein. Ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung ist zu vermeiden!

9.6 Beachten Sie die Datei "L25-0064-23_Besondere Vertragsbedingungen Teil 2".

9.7 Sämtliche im Verfahren vorzulegende Unterlagen werden Vertragsbestandteil.

9.8 Es bedarf keiner Unterzeichnung eines gesonderten HOAI-Vertrages.

9.10 Private Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit ihrem Auftrag auch mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben beauftragt werden, sind rechtzeitig vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend § 1 Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Im Fall einer Zuschlagserteilung werden die beteiligten Personen förmlich gem. Anhang "L25-0064-23_Niederschrift Erklärung VerpflG inkl. Anlagen.pdf" verpflichtet.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----